

## Merkblatt Dachgauben

### § 6 (1), (4) + (5) BauO NRW 2018

Dachgauben (Dachgaupen) sind Dachaufbauten für stehende Fenster, die konstruktiver Bestandteil des Daches sind und **nicht** auf der darunterliegenden Decke aufstehen. Dazu zählen **nicht** Zwerchgiebel, die bündig mit der Fassade sind oder vor ihr hervortretend in den Dachbereich hineinragen. Diese lösen (auch seitliche) Abstandsflächen aus.

### § 6 (4) BauO NRW 2018

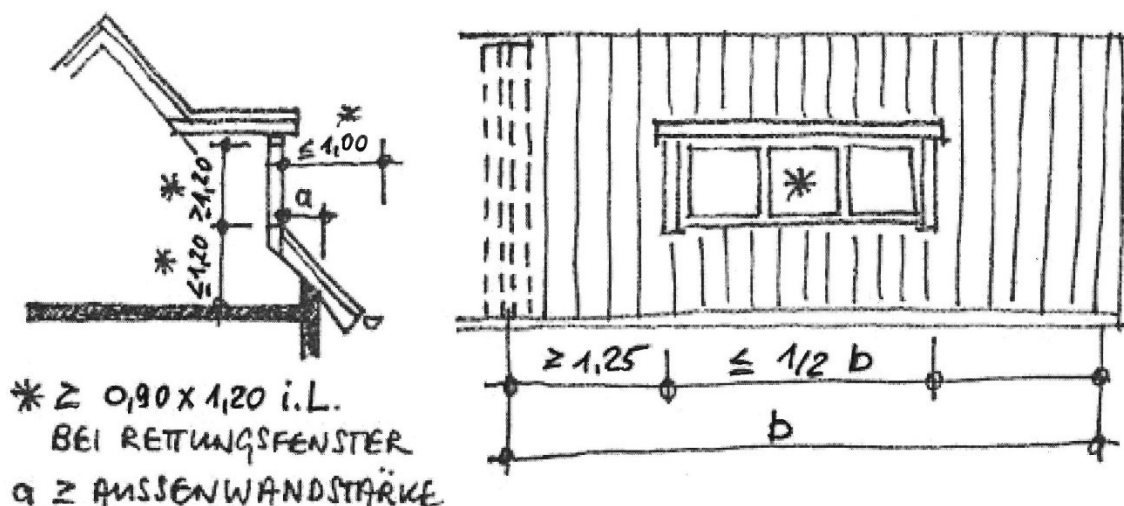
Gauben bleiben bei einer Gesamtgaubenbreite von weniger als der Hälfte der darunterliegenden Gebäudewand sowie Rücksprung von der Fassade um mind. der Außenwandstärke im OG bei der Abstandsflächenbemessung unberücksichtigt. Darüber hinaus wird bei der Berechnung der Abstandsfläche der Gebäudewand  $\frac{1}{3}$  der Höhe des Daches zur Wandhöhe hinzugerechnet.

### § 32 (5) BauO NRW 2018

1,25 m Mindestabstand von der Außenfläche von Brandwänden und von der Mittellinie gemeinsamer Brandwände ist einzuhalten, es sei denn, die Gaube ist durch eine Brandwand gegen eine Brandübertragung geschützt.

### § 62 (1) 1 i) BauO NRW 2018

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans können Dachgauben unter bestimmten Voraussetzungen verfahrensfrei sein. Informieren Sie sich bitte beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung.



**Grundvoraussetzung** für eine zügige Bearbeitung eines Bauantrags ist die Vollständigkeit und Prüfbarkeit der eingereichten Bauvorlagen. Welche Unterlagen für Ihren Bauantrag erforderlich sind, entnehmen sie bitte der **Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO)** des Landes Nordrhein-Westfalen.